

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁰⁰:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung seines Präsidenten vom 24. September 1999⁴⁰¹ und seine Resolution 1209 (1998) vom 19. November 1998 und stellt mit ernster Besorgnis fest, dass die destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Ausbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in vielen Regionen der Welt bewaffnete Konflikte intensiviert und verlängert, die Dauerhaftigkeit von Friedensabkommen untergräbt, eine erfolgreiche Friedenskonsolidierung behindert, Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte erschwert, die Bereitstellung humanitärer Hilfe erheblich behindert und die Effektivität des Rates bei der Wahrnehmung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beeinträchtigt. Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen von Kleinwaffen und leichten Waffen auf Zivilpersonen, insbesondere auf gefährdete Gruppen wie Frauen und Kinder, in Situationen eines bewaffneten Konflikts und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Resolutionen 1296 (2000) vom 19. April 2000 und 1314 (2000) vom 11. August 2000.

Der Rat nimmt ferner mit Befriedigung davon Kenntnis, dass in der internationalen Gemeinschaft das Bewusstsein für das Problem des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen als einer Herausforderung, die humanitäre wie auch sicherheits- und entwicklungsbezogene Dimensionen umfasst, immer mehr zunimmt. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die jüngsten weltweiten und regionalen Initiativen, wie das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁰², das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁰³, das von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verabschiedete Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen⁴⁰⁴, die Resolution des Ministerrats der Europäischen Union vom 15. März 2001 über Kleinwaffen, die Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁴⁰⁵ und die Verlängerung des Moratoriums der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁴⁰⁶.

Der Rat begrüßt die Verabschiedung des Aktionsprogramms der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und fordert alle Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu treffen. Der Rat erkennt seine Verantwortung an, bei der Umsetzung dieses Aktionsprogramms behilflich zu sein, und betont, dass der Erfolg des Programms von dem politischen Willen der Mitgliedstaaten und ihren Anstrengungen zur Durchführung der darin vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene sowie von der Bereitstellung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe und von den von der Konferenz vereinbarten Folgemaßnahmen, namentlich der Einberufung einer Überprüfungskonferenz bis spätestens 2006, abhängig ist.

⁴⁰⁰ S/PRST/2001/21.

⁴⁰¹ S/PRST/1999/28.

⁴⁰² Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.192/15 vom 20. Juli 2001), Ziffer 24.

⁴⁰³ Resolution 55/255 der Generalversammlung, Anlage.

⁴⁰⁴ A/CONF.192/PC/20, Anlage.

⁴⁰⁵ A/CONF.192/PC/23, Anhang.

⁴⁰⁶ S/1998/1194, Anlage.

Der Rat bekräftigt das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen sowie, vorbehaltlich der Charta, das Recht eines jeden Staates, diejenigen Kleinwaffen und leichten Waffen einzuführen, herzustellen und zu behalten, die er für seine Selbstverteidigung und Sicherheit benötigt. Eingedenk des beträchtlichen Volumens des erlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unterstreicht der Rat die grundlegende Bedeutung wirksamer innerstaatlicher Vorschriften und Kontrollen für diesen Handel. In dieser Hinsicht sollen die waffenexportierenden Länder ein Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf Transaktionen mit Kleinwaffen und leichten Waffen beweisen, und alle Länder tragen dafür Verantwortung, die illegale Umlenkung und Wiederausfuhr zu verhindern, damit legale Waffen nicht auf illegale Märkte gelangen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, damit die Staaten in die Lage versetzt werden, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und rückzuverfolgen.

Der Rat unterstreicht, wie wichtig praktische Abrüstungsmaßnahmen sind, um bewaffnete Konflikte abzuwenden, und er ermutigt die Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die entsprechende Zusammenarbeit von Akteuren der Zivilgesellschaft bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung der exzessiven und destabilisierenden Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem unerlaubten Handel damit zu erleichtern, indem insbesondere das Bewusstsein für die Art und das Ausmaß des Problems geschärft und das Verständnis dafür verbessert wird.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen an, wenn es um die Bereitstellung nützlicher Informationen und Perspektiven in Bezug auf die regionalen und subregionalen Dimensionen geht, die bei Waffenströmen in Konfliktgebiete zum Tragen kommen, und er unterstreicht, wie wichtig regionale Abmachungen und die regionale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht sind.

Der Rat betont, wie wichtig die wirksame Einsammlung und Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie gegebenenfalls ihre Lagerung und Vernichtung im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist und wie wichtig andere Maßnahmen sind, die zur wirksamen Beseitigung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zur Verhütung ihrer Ausbreitung in anderen Regionen beitragen können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Veröffentlichung des Handbuchs für umweltverträgliche Methoden der Vernichtung von Kleinwaffen, leichten Waffen, Munition und Sprengstoffen durch den Generalsekretär. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, in die Aushandlung, Konsolidierung und Durchführung von Friedensabkommen sowie in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen von Fall zu Fall geeignete Bestimmungen über die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten aufzunehmen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindersoldaten.

Der Rat fordert erneut die wirksame Durchführung der vom Rat in seinen einschlägigen Resolutionen verhängten Waffenembargos und legt den Mitgliedstaaten nahe, den Sanktionsausschüssen verfügbare Informationen über behauptete Verstöße gegen Waffenembargos bereitzustellen. Der Rat bekundet seine Entschlossenheit, die Wirksamkeit der vom Rat verhängten Waffenembargos von Fall zu Fall weiterhin zu verbessern, so auch gegebenenfalls durch die Einrichtung konkreter Überwachungsmechanismen oder ähnliche Vorkehrungen. Der Rat betont, dass die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, Wirtschafts- und Finanzinstitutionen und anderen Akteure auf internationaler, regionaler und lokaler Ebene dazu angehalten werden müssen, zur Durchführung der Waffenembargos beizutragen.

Der Rat betont, wie wichtig die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den verschiedenen Sanktionsausschüssen in Bezug auf Waffenhändler ist, die gegen vom Rat verhängte Waffenembargos verstoßen haben. Diese Informationen könnten auch der Interpol-Datenbank 'Internationales System zur

Rückverfolgung von Waffen und Sprengstoffen' oder jeder sonstigen einschlägigen Datenbank, die zu diesem Zweck eingerichtet wird, zur Verfügung gestellt werden.

Der Rat betont, dass es innovativer Strategien bedarf, um in den von ihm behandelten Situationen den Zusammenhang zwischen der unerlaubten Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen und dem Ankauf unerlaubter Waffen und dem Handel damit anzugehen. Der Rat bekundet seine Absicht, auch künftig den Einsatz wirksamer Maßnahmen zu erwägen, um zu verhindern, dass durch die unerlaubte Ausbeutung natürlicher und anderer Ressourcen diese Konflikte weiter angefacht werden. In dieser Hinsicht sollen dem Rat Informationen über finanzielle und andere Transaktionen bereitgestellt werden, die den unerlaubten Zustrom von Waffen für diese Konflikte fördern.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte über einschlägige vom Rat behandelte Situationen analytische Bewertungen des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen aufzunehmen, namentlich, soweit möglich und im Rahmen der verfügbaren Mittel, über die Verfügbarkeit solcher Waffen, die Lagerbestände, die Nachschublinien, den Zwischenhandel, die Transportvorkehrungen und die finanziellen Netze sowie über die humanitären Auswirkungen auf Kinder.

Der Rat erkennt die Rolle an, die dem Generalsekretär bei der Unterstützung der Koordinierung aller Tätigkeiten der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat den Generalsekretär, dem Rat bis September 2002 einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen dazu enthält, auf welche Weise der Rat zur Auseinandersetzung mit der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Situationen, mit denen er befasst ist, beitragen kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der neuesten Erfahrungen im Feld und des Inhalts dieser Erklärung."

DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN VERURSACHTE BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT

Beschluss

Auf seiner 4370. Sitzung am 12. September 2001 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit".

Resolution 1368 (2001) vom 12. September 2001

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,

entschlossen, die durch terroristische Handlungen verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln zu bekämpfen,

in Anerkennung des naturgegebenen Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Einklang mit der Charta,

1. *verurteilt unmissverständlich* mit allem Nachdruck die grauenhaften Terroranschläge, die am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattgefunden haben, und betrachtet diese Handlungen, wie alle internationalen terroristischen Handlungen, als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *bekundet* den Opfern und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;